

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Referat 402

Per Mail: 402@bmbfsfj.bund.de

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Heiko Krause – Geschäftsführender Vorstand
Baumschulenstr. 74 - 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69
E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de



**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der
Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungs-
gesetz)**

28.07.2026

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (BVKTP) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes und die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Für den Bundesverband ist die Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung seit Jahrzehnten ein wichtiges Verbandsziel. Insofern begrüßt und unterstützt der Bundesverband die Ziele des Gesetzes, die Startchancen von Kindern zu verbessern und dazu insbesondere Regelungen zur Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstandes zu treffen.

Um das Ziel zu erreichen, sollte nicht zwischen Kindern, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, und Kindern, die in Kindertagespflegestellen betreut werden, differenziert werden. Leider ist festzustellen, dass die Kindertagespflege zwar programmatisch als gleichwertiges Betreuungsangebot benannt wird, im normativen Teil des Gesetzesentwurfes und in den daraus resultierenden Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung aber deutlich hinter den Kindertageseinrichtungen zurückbleibt.

In Deutschland betreuen laut Statistischem Bundesamt 37.407 Kindertagespflegepersonen 149.614 Kinder (Stand 01. März 2025). Seit 2020 ist die Zahl der Kindertagespflegepersonen rückläufig. Die Zahl der betreuten Kinder erreichte ihren Höchststand 2022 mit 166.344 Kindern und ist seit 2023 rückläufig. Das verdeutlicht, dass die Geburtenrate allein nicht die Ursache für den Rückgang ist; die Ursachen liegen tiefer.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren aktiv in die Dialoge zum Gute-Kita-Gesetz, zum Qualitätsentwicklungsgesetz und zum Qualitätsgesetz eingebracht. Das Ziel, bundesweit einheitliche Parameter für die Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu etablieren, unterstützt der Bundesverband seit Jahren.

Die Änderungen in § 22 Abs 2 und 3 im vorgelegten Gesetzesentwurf sollen für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gelten und formulieren Ziele, die der Bundesverband begrüßt und unterstützt. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen die Entwicklung des Kindes fördern, Benachteiligungen abbauen, auf Bildungsübergänge vorbereiten, Familien unterstützen und Eltern helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege in Einklang zu bringen. Auch die neu aufgenommenen Förder- und Entwicklungsbereiche Sprache, Selbstregulation, Motorik, Mathematik und die Vermittlung orientierender Werte und Regeln begrüßt der BVKTP ausdrücklich. Dass die Förderung alltagsintegriert erfolgen soll, ist aus Sicht der Kindertagespflege besonders hervorzuheben.

Im neuen § 24 b werden ebenfalls beide Formen der Kindertagesbetreuung gleichbehandelt. Die qualitative und quantitative Entwicklung der Angebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen *und* Kindertagespflege soll bundesweit beobachtet werden. Das gilt auch für die Beobachtung der Sprach- und Entwicklungsstände der Kinder bis zum Schuleintritt.

Bis zu diesem Paragraphen werden beide Angebotsformen gleichwertig behandelt.

In der Ausgestaltung des Anspruches durch die Regelungen der §§ 22b bis 22d beginnt eine erhebliche Ungleichbehandlung, da die neuen Qualitätsstandards fast ausschließlich für Tageseinrichtungen gelten.

In § 22a Abs. 3 werden ab 2032 den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verbindliche Zeitvorgaben für die Fachberatung für Tageseinrichtungen gemacht, insbesondere im Hinblick auf die Begleitung der Qualitätsentwicklung und der Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder sowie der in § 22 Abs.3 genannten Entwicklungsbereiche. Vorgaben für die Fachberatungen für die Kindertagespflege sind nicht vorgesehen. Dabei ist gerade in der Kindertagespflege die Fachberatung ein entscheidender Gelingensfaktor, weil es in der Kindertagespflege in der Regel keine Leitung und keinen Träger gibt, an die sich die Kindertagespflegepersonen wenden können. Der Bundesverband fordert seit Jahren verbindliche Personalschlüssel für die Fachberatung in der Kindertagespflege. Ob diese in Zeitstunden oder in Stellenanteilen ausgestaltet werden, sei dahingestellt. In diesem Gesetzesentwurf hätte sich die Chance geboten, die Fachberatung in der Kindertagespflege deutlich im Sinne der Qualitätsentwicklung zu stärken.

In § 22b werden Konkretisierungen der Personalausstattung geregelt, die die Ausfallzeiten, die mittelbare pädagogische Arbeit, die Zeit für Leitungsaufgaben und die Zeit für Praxisanleitung betreffen. Hier ist allerdings ausschließlich von Einrichtungen die Rede. Für die Kindertagespflege sind die Aufgaben der Fachberatung in § 43 Abs. 4 SGB VIII geregelt. Dort sind sie umfassend („...Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“), aber auch sehr allgemein beschrieben. Der Bundesverband hält es für notwendig, die Aufgaben der Fachberatung auch in § 43 SGB VIII zu konkretisieren.

Besonders auffällig ist die Ausgrenzung der Kinder, die in der Kindertagespflege betreut werden, bei der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstandes und der hierauf abgestimmten Förderung nach § 22 c. Diese Maßnahmen werden ausschließlich für Tageseinrichtungen formuliert.

Aus Sicht des Bundesverbandes ist es nicht zu rechtfertigen, dass die Sprach- und Entwicklungsstände von Kindern in der Kindertagespflege nicht ebenso regelmäßig beobachtet und dokumentiert werden müssen. Die Sprachstandserhebung soll spätestens im fünften Lebensjahr erfolgen; bei Feststellung des Förderbedarfs eine hierauf abgestimmte Förderung anschließen und das Ergebnis rechtzeitig vor Schuleintritt dokumentiert werden.

Sprachförderung sollte so früh wie möglich beginnen. Die Bedeutung der „ersten 1.000 Tage“ für die Entwicklung der Kinder kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden. In der Kindertagespflege wurden 2025 rund 23.200 Kinder (U3 und Ü3) betreut, in deren Familien Deutsch nicht die vorrangig gesprochene Sprache war.

Diese Kinder erhalten somit nicht – jedenfalls nicht auf Basis dieses Gesetzes– eine Sprachstandfeststellung und ggf. eine Sprachförderung. Für Kindertageseinrichtungen sollen Personalressourcen im Umfang von zwei Stunden Diagnostik plus 30 Minuten Förderung pro Kind und Woche sichergestellt werden. Für die Kindertagespflege stehen diese Ressourcen laut Gesetzesentwurf nicht zur Verfügung.

Zwar sollen die Kinder, die nicht in einer Tageseinrichtung betreut werden, ebenfalls erfasst werden. Dies wird aber landesrechtlichen Bestimmungen überlassen.

Der Bundesverband plädiert für eine Einbeziehung dieser Gruppe von Kindern in den § 22c.

Die Ungleichbehandlung der Kindertagespflege zeigt sich auch im neuen § 22d (Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in Tageseinrichtungen). Der BVKTP begrüßt die bessere Personalausstattung für Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen. Es muss aber hinterfragt werden, warum nicht auch Kindertagespflegestellen, die Kinder in herausfordernden Lebenslagen betreuen, zusätzliche Ressourcen erhalten? Dies könnte z.B. durch die Finanzierung von Stunden einer zusätzlichen Kindertagespflegeperson für eine individuellere Betreuung dieser Kinder erfolgen.

Die Regelung führt dazu, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf nur dann von Bundesmitteln profitieren, wenn sie eine Kita besuchen. Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagespflege erhalten diese Unterstützung nicht, obwohl gerade die Kindertagespflege aufgrund der kleinen Gruppe Möglichkeiten der individuellen Förderung bietet und durch die feste Bezugsperson die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagespflege auch in den Landesgesetzen ausdrücklich erwähnt wird und gewollt ist.

Fazit: Die § 22b bis 22d normieren die Kindertageseinrichtung (Kita) als Regelsystem. Die Kindertagespflege wird dabei trotz ihrer im SGB VIII verankerten Gleichstellung bei zentralen Qualitätsanforderungen unzureichend oder vollständig unberücksichtigt. Der Gesetzesentwurf leistet daher keinen ausreichenden Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege sieht sich nicht als Konkurrenz zur Kita, sondern als – wie im Gesetz festgelegt – gleichberechtigtes Angebot im U3-Bereich und als ergänzendes Angebot oder bei besonderem Bedarf im Ü3-Bereich. Der Gesetzesentwurf konzentriert die vorgesehenen Qualitätsverbesserungen einseitig auf Kitas und lässt die besonderen Stärken und Potenziale der Kindertagespflege außer Acht.

Erfreulich sind die Ergänzungen, die der Gesetzesentwurf beim § 23 Abs. 2a vorschlägt. Zukünftig sollen bei der Bemessung der laufenden Geldleistung auch das Alter und der Förderbedarf der

betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson, der zeitliche Umfang der unmittelbaren pädagogischen Arbeit, die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und die Zeiten für Fort- und Weiterbildung berücksichtigt werden.

Leider sollen diese Verbesserungen erst zum 01. Januar 2032 wirksam werden. Das ist umso bedauerlicher, als einzelne Bundesländer (und viele öffentliche Jugendhilfeträger) diese Parameter bereits in ihren Satzungen verankert haben. So wird die mittelbare Arbeit, also z.B. Elterngespräche, Dokumentationen etc.) bereits seit Jahren in den Landesgesetzen von Berlin, Sachsen, NRW oder Schleswig-Holstein berücksichtigt. Dass es zur einheitlichen Umsetzung noch fünf Jahre benötigen soll, erscheint unangemessen lang.

Außerdem überlässt der Gesetzgeber die Höhe und Ausgestaltung der zusätzlichen Parameter vollständig den Bundesländern. Es ist nachvollziehbar, dass der Bund keine konkreten Zahlen- oder Prozentvorgaben macht, um nicht in die Konnexität zu geraten. Aber noch nicht einmal der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen zu berücksichtigen“, der z.B. in § 23 Abs 2 für den Sachaufwand, die Versicherungen oder die Altersvorsorge einer Kindertagespflegeperson vorgeschrieben sind, findet sich in der Gesetzesvorlage.

Damit ist zu erwarten, dass in den Bundesländern und – wenn diese von ihren Regelungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen – den Kommunen höchst unterschiedliche Summen für die neu zu berücksichtigenden Kategorien gezahlt werden. Hier werden – wie bei anderen Teilen der laufenden Geldleistung – Gerichte darüber urteilen müssen, ob die Anteile leistungsrecht berechnet worden sind.

Zudem muss sich das Gesetz daran messen lassen, welche bisher aus dem Qualitätsentwicklungsgesetz geförderten Maßnahmen es ersetzt. Nicht alle Bundesländer hatten das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ gewählt. Diejenigen, die das Handlungsfeld gewählt haben, haben daraus mit Bundesmitteln für z.T. erhebliche Verbesserungen für die Kindertagespflege erreicht.

1. Finanzierung von Vor- und Nachbereitungszeiten

Dies ist eine der zentralen strukturellen Verbesserungen, um Tagesmüttern und Tagesvätern bezahlte Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten (z. B. Entwicklungsdokumentation, Elterngespräche) einzuräumen.

- Maßnahme: Gesetzliche Verankerung und Pauschalfinanzierung von in der Regel 0,5 Stunden pro Woche und betreutem Kind für mittelbare pädagogische Arbeit.
- Bundesländer (Beispiele): Diese strukturelle Entlastung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses flächendeckend als Kernziel definiert und wird in Ländern wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Hessen über die Landesausführungsgesetze und Bundesmittel gestützt.

2. Qualifizierung und Professionalisierung

Der Bund fördert die flächendeckende Implementierung des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) mit 300 Unterrichtseinheiten, um das Ausbildungsniveau anzugleichen.

- Maßnahme: Finanzierung von Vorbereitungskursen, tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmodulen, Prüfungsgebühren sowie von Ausfallzahlungen für Vertretungen während der Kurszeiten.
- Bundesländer (Beispiele):
 - Baden-Württemberg: Setzt stark auf die qualitative Weiterentwicklung und finanzierte unter anderem die Implementierung des QHB sowie Fachberatungen.
 - Nordrhein-Westfalen (NRW): Nutzt Mittel zur strukturellen Absicherung der erweiterten Qualifizierung.

- Bayern: Bezuschusst Kurse zur Weiterbildung und den Übergang zum QHB-Standard.

3. Qualitätsunterstützung, Vernetzung und Fachberatung

- Maßnahme: Einrichtung von Koordinierungsstellen, Ausbau der regionalen Fachberatung und Finanzierung von Vernetzungsstrukturen.
- Bundesländer (Beispiel):
 - Berlin: Finanzierung einer landesweiten Koordinierungsstelle als Qualitätsunterstützungssystem sowie den gezielten Aufbau von Vernetzungsstrukturen zwischen den Pflegepersonen vor Ort.

4. Verbesserung der Vergütungs- und Arbeitsbedingungen

Um die Tätigkeit attraktiver zu machen, investieren einige Länder die Mittel direkt in die finanzielle Absicherung.

- Maßnahme: Erhöhung der laufenden Geldleistung (Stundensätze), bessere Absicherung im Krankheitsfall (Vertretungsmodelle) und/oder Zuschüsse zur Alterssicherung.
- Bundesländer (Beispiele): Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben Teile der Mittel genutzt, um die Vertretungsmodelle bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (z. B. durch Stützpunkt-Tagesmütter) verlässlicher zu finanzieren und die finanzielle Zuweisung an die Kommunen für die Kindertagespflege aufzustocken.

Zukünftig wird es keine Handlungsfelder mehr zur Auswahl geben. Der vorliegende Gesetzesentwurf überführt keine der bisher geförderten Maßnahmen in die Förderung bzw. in die Vorgaben des SCQEG. Ob die für die Kindertagespflege sehr wichtigen Maßnahmen weiter gefördert werden, wird allein den Ländern überlassen, die die Maßnahmen aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Angesichts der Haushaltslage der Länder ist eine Fortführung nicht gesichert und birgt die Gefahr, dass wichtige qualitätsunterstützende Infrastruktur zulasten der Betreuungsqualität weiter abgebaut wird.

Fazit: der vorgelegte Gesetzesentwurf formuliert richtige und wichtige Ziele für Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, trägt aber in wesentlichen Bereichen nicht dazu bei, diese Ziele auch für Kinder, die in der Kindertagespflege betreut werden, zu realisieren. Die Kindertagespflege wird nicht angemessen berücksichtigt und damit gegenüber der Kita benachteiligt. Kita erscheint als Regelangebot, Kindertagespflege als „zweitklassig“. Die Verbesserungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Kriterien innerhalb der laufenden Geldleistung sollen erst 2032 kommen und lassen Ländern und Kommunen einen großen Spielraum, die gesetzlichen Vorgaben auch mit minimalen Summen zu erfüllen.

Der Gesetzesentwurf trägt in seiner derzeitigen Fassung weder zur Stärkung noch zur Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege bei. Er begünstigt den Abbau der Auswahlmöglichkeiten von Betreuungsangeboten und vernachlässigt die besonderen Chancen, die Kindertagespflege Familien bieten kann.

Der Bundesverband für Kindertagespflege fordert daher, die Kindertagespflege im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen zu berücksichtigen und in die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklungen einzubeziehen.

Berlin, den 28. Juli 2026